

## Haushaltssatzung der Stadt Hofgeismar für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	33.090.012 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	32.477.033 EUR
mit einem Saldo von	612.979 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	175.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	175.000 EUR

mit einem Überschuss von 787.979 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.336.075 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.634.500 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.103.050 EUR
mit einem Saldo von	-2.468.550 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	291.941 EUR
mit einem Saldo von	-291.941 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von 424.416 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.550.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 380 v. H. |

Die Steuersätze sind von der Stadtverordnetenversammlung durch eine gesonderte Hebesatzsatzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz am 16.09.2013 durch Beschluss festgesetzt.

## § 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Hofgeismar, den 19.12.2017

**Der Magistrat der Stadt  
Hofgeismar**

  
.....  
(M. Mannsbarth)  
Bürgermeister

# Bescheinigung

**über die öffentliche Auslegung des  
Entwurfes der Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan, Investitionsplan und Stellenplan  
sowie des  
Wirtschaftsplanes 2018 für den Eigenbetrieb Wasserwerk**

Es wird bestätigt, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan, Investitionsplan und Stellenplan sowie des Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Wasserwerk 2018 nach § 97 (2) HGO in der Zeit vom

**20. bis einschließlich 28. November 2017  
im Rathaus der Stadt Hofgeismar**

öffentlich ausgelegen hat und die Auslegung am 17. November 2017 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Hofgeismar, 29.11.2017

**DER MAGISTRAT  
DER STADT HOFGEISMAR**

  
(M. Mannsbarth)  
Bürgermeister



## GENEHMIGUNG

### I.

Die Haushaltssatzung der Stadt Hofgeismar für das Haushaltsjahr 2018 enthält in § 4 einen genehmigungsbedürftigen Teil.

Hiermit genehmige ich den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**1.000.000 €**  
**(in Worten: - eine Million -)**

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

### II.

Der Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk Hofgeismar für das Wirtschaftsjahr 2018 enthält in § 2 einen genehmigungsbedürftigen Teil.

Hiermit genehmige ich den in § 2 des vorgenannten Feststellungsvermerks festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**1.000.000 €**  
**(in Worten: - eine Million -)**

gemäß § 103 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung.

Kassel, 08.01.2018  
Der Landrat des Landkreises Kassel  
Im Auftrag

Sommer

